



Amtsblatt für Brandenburg

29. Jahrgang

Potsdam, den 19. September 2018

Nummer 37

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung für die Zuweisung von Mitteln für die Durchführung von PlusBus-Verkehren (VVPlusBus) 843

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Förderung von Maßnahmen im Zusammenhang mit den durch Leerstand von Unterbringungsplätzen in bestehenden Flüchtlingsunterkünften entstandenen Aufwendungen (Fairer Lastenausgleich) . . . 844

Landesamt für Umwelt

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 14450 Groß Kreutz, OT Schmergow 846

Wesentliche Änderung des Containerlagers für Gefahrstoffe in 01986 Schwarzheide 846

Wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes (HKW) in der Stadt Cottbus 848

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 16909 Heiligengrabe 849

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur mechanisch-biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen in 15713 Königs Wusterhausen OT Niederlehme 850

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben zur Grundwasserabsenkung für den Neubau von drei Wohnbauten am Standort in 14656 Brieselang im Landkreis Havelland 851

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg 852

Inhalt	Seite
Unfallkasse Brandenburg	
Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg	852
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	853
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	856

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung für die Zuweisung von Mitteln für die Durchführung von PlusBus-Verkehren (VVPlusBus)

Vom 24. August 2018

Der PlusBus trägt als qualitativ hochwertiges Verkehrsangebot zur Steigerung der Leistungsfähigkeit und Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs bei und wird damit den in § 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (ÖPNV-Gesetz) formulierten Zielen und Grundsätzen umfassend gerecht. Der Ausbau des Angebotes von PlusBus-Verkehren und damit ein gut vernetzter Taktverkehr steigert die Attraktivität des ÖPNV vor Ort. Auf der Grundlage des § 10 Absatz 4a des ÖPNV-Gesetzes legt das für Verkehr zuständige Mitglied der Landesregierung im Benehmen mit den für Inneres und Finanzen zuständigen Mitgliedern der Landesregierung zum Ausgleich der Mehrkosten für PlusBus-Verkehre der Aufgabenträger für den kommunalen öffentlichen Personennahverkehr (kommunale Aufgabenträger) gemäß § 3 Absatz 3 des ÖPNV-Gesetzes nach Maßgabe des Haushalts fest:

1 PlusBus-Verkehre

1.1 Der PlusBus-Verkehr muss folgende Kriterien erfüllen:

- an Werktagen außer Samstagen sind mindestens 15 Fahrtenpaare im Stundentakt mit ersten Abfahrten an den jeweiligen Endpunkten zwischen 5.30 Uhr und 6.30 Uhr und letzten Abfahrten an den jeweiligen Endpunkten zwischen 19.30 Uhr und 20.30 Uhr über die gesamte Linienlänge anzubieten,
 - an Wochenenden sind über beide Tage mindestens zwölf Fahrtenpaare anzubieten, wobei am Samstag mindestens sechs Fahrtenpaare und am Sonn- und Feiertag mindestens fünf Fahrtenpaare anzubieten sind,
 - die Bahn-Bus-Verknüpfung muss grundsätzlich an mindestens einem SPNV-Zugangspunkt mit Umsteigezeiten von maximal 15 Minuten in Verknüpfung der Hauptrelationen gesichert sein,
 - es muss grundsätzlich eine geradlinige direkte Linienführung ohne Stichfahrten, ein einheitlicher Linienverlauf über alle Fahrten und der Hin- und Rückweg über gleiche Linienstrecken gewährleistet werden,
 - Linien, die parallel zu SPNV-Linien verlaufen, auf denen mindestens eine Angebotsdichte entsprechend den ersten beiden Kriterien besteht, müssen auf dem Linienverlauf Zentren beziehungsweise touristische Aufkommensschwerpunkte erschließen, die vom SPNV nicht angebunden oder nur über erhebliche Umwege angebunden sind,
 - alle Linien müssen mindestens ein Mittel- oder Oberzentrum der Landesplanung anbinden,
 - Linien, die nur innerhalb des Berliner Tarifbereichs C fahren, müssen mindestens zwei Zentren der Landesplanung miteinander verbinden (Mittel- und Oberzentren), die nicht mit direkten SPNV-Linien verbunden sind.
 - Es müssen barrierefreie Fahrzeuge eingesetzt werden; Fahrzeuge gelten dann als barrierefrei, wenn sie den gesetzlichen Mindestnormen und den technischen Anforderungen der VDV-Mitteilung „Kundenorientierter und behindertenfreundlicher ÖPNV“ und den Vorschriften für technische Einrichtungen für Fahrgäste mit eingeschränkter Mobilität der Richtlinie 2001/85/EG entsprechen.
- 1.2 Nach Vorliegen der Voraussetzungen schließt der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg mit dem jeweiligen Verkehrsunternehmen/dem kommunalen Aufgabenträger die PlusBus Markenvereinbarung ab. Der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg prüft die Einhaltung der vertraglichen Pflichten durch die Vertragspartner.
- 1.3 PlusBus-Verkehre, die bis zum Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift eingeführt worden sind, werden vom Geltungsbereich der VVPlusBus erfasst, auch wenn sie nicht die Kriterien nach Nummer 1.1 vollständig erfüllen. Diese Linien müssen spätestens ab 15. April 2019 die unter den ersten vier Aufzählungsstrichen genannten Kriterien der Nummer 1.1 erfüllen.
- 1.4 Nicht berücksichtigungsfähig sind
- Linien, die überwiegend oder ausschließlich innerhalb einer Gemeinde fahren,
 - Linien, die überwiegend oder ausschließlich auf dem Gebiet von kreisfreien Städten oder Orten mit Stadtlinien verkehren, sowie
 - Linien, die die Landesgrenze nach Berlin überqueren.

2 Zuweisungsvoraussetzung und -höhe

Die Aufgabenträger des übrigen (kommunalen) ÖPNV erhalten eine zusätzliche Zuweisung von 0,40 Euro je tatsächlich geleisteten Nutzwagenkilometer mit PlusBussen auf dem Gebiet des Landes Brandenburg mit folgender Einschränkung:

- Je Linie sind für Fahrten an Werktagen außer Samstagen maximal 15 Fahrtenpaare, an Wochenenden maximal zwölf Fahrtenpaare und an Feiertagen maximal sechs Fahrtenpaare berücksichtigungsfähig.

3 Verfahren

- 3.1 Die Höhe der Zuweisung wird jährlich neu berechnet. Im Bewilligungsjahr werden die tatsächlich geleisteten Nutzwagenkilometer des Vorjahres ermittelt. Die Auszahlung erfolgt im Folgejahr.
- 3.2 Im Anfangsjahr 2018 werden für die Bewilligungen die in 2016 tatsächlich geleisteten Nutzwagenkilometer zugrunde gelegt. Die finanziellen Mittel werden nach Antragstellung noch im Jahr 2018 ausgezahlt (nach Bestandskraft der Bescheide). Die Anträge auf finanziellen Ausgleich für das Jahr 2017 sind unter Beifügung der in Nummer 3.4 genannten Unterlagen bis zum 31. Oktober 2018 beim Landesamt für Bauen und Verkehr zu stellen. Die Bewilligung erfolgt in 2018 für 2019, die Auszahlung gemäß Nummer 3.6 im Jahr 2019.
- 3.3 Der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg übergibt dem Landesamt für Bauen und Verkehr bis zum 31. Mai des laufenden Jahres, erstmalig zum 30. September 2018, eine Aufstellung der geltenden PlusBus-Markenvereinbarungen inklusive der Fahrplankilometer je Linie für das Vorjahr und für das Anfangsjahr 2018 auch von 2016.
- 3.4 Der Antrag auf finanziellen Ausgleich für die Leistungen nach Nummer 2 kann bis zum 31. Mai des laufenden Jahres beim Landesamt für Bauen und Verkehr gestellt werden. Dem Antrag sind beizufügen:
- eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem kommunalen Aufgabenträger und dem Leistungsersteller (Auszüge aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag),
 - der vereinfachte Nachweis gemäß Nummer 4 (erstmalig 2019) und
 - eine Aufstellung über die Höhe der tatsächlich geleisteten Nutzwagenkilometer sowie der aktuellen Fahrpläne je PlusBus-Linie.
- 3.5 Nach Eingang der Anträge nach Nummer 3.4 erhalten die Aufgabenträger vom Landesamt für Bauen und Verkehr bis zum 30. Oktober des Jahres einen Zuweisungsbescheid über die auf sie entfallenden Beträge für PlusBus-Verkehre.
- 3.6 Die Auszahlung erfolgt zum 15. Februar (1. Rate), 15. Mai (2. Rate), 15. August (3. Rate) und 15. November (4. Rate) des Folgejahres; erstmalig in 2019.

4 Vereinfachter Nachweis

Ein vereinfachter Nachweis der kommunalen Aufgabenträger muss mindestens zum Inhalt haben, dass der kommunale Aufgabenträger die Mittel zweckgebunden an den Ersteller der Leistung auf der Grundlage eines gültigen öffentlichen Dienstleistungsauftrages weitergeleitet hat.

5 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des Jahres 2022 außer Kraft.

Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Förderung von Maßnahmen im Zusammenhang mit den durch Leerstand von Unterbringungsplätzen in bestehenden Flüchtlingsunterkünften entstandenen Aufwendungen (Fairer Lastenausgleich)

Vom 21. August 2018

1 Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist, die Landkreise und kreisfreien Städte bei durch den Leerstand von Unterbringungsplätzen in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung entstandenen Aufwendungen finanziell zu unterstützen.

Infolge des starken Rückgangs von geflüchteten Personen seit Anfang 2016 ist in den Landkreisen und kreisfreien Städten ein zunehmender Leerstand in den im Jahr 2015 und 2016 geschaffenen Unterbringungseinrichtungen zu verzeichnen. Den Landkreisen und kreisfreien Städten entstehen auch über den Förderzeitraum der Richtlinie Fairer Lastenausgleich vom 20. Dezember 2016 hinaus infolge der Nichtbelegung der geschaffenen Unterbringungsplätze zum Teil erhebliche Aufwendungen, an denen sich das Land freiwillig beteiligt.

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Bereitstellung von Unterbringungsplätzen, die infolge des unerwarteten Rückgangs der Flüchtlingszahlen nicht belegt werden konnten und können.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg. Diese sind auch Empfänger der Zuwendung.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Förderfähig ist der Zeitraum zwischen Bereitstellung und tatsächlicher Belegung der Unterbringungsplätze in Gemeinschaftsunterkünften, Wohnungsverbänden und Übergangswohnungen (Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung im Sinne von § 9 Absatz 1 des Landesaufnahmegesetzes [LAufnG]), die vor dem 1. April 2016 geschaffen wurden.

Voraussetzung ist in allen Fällen, dass die Unterbringungsplätze nach Maßgabe des Landesaufnahmegesetzes und im Einvernehmen mit dem Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) geschaffen worden sind.

Bereitgestellt ist ein Unterbringungsplatz, wenn dieser gegenüber der Zentralen Ausländerbehörde (ZABH) oder dem LASV als zu belegender Platz frei gemeldet wurde.

Der Förderzeitraum ist beschränkt auf nicht belegte Unterbringungsplätze (Leerstände) zwischen dem 1. Juli 2017 und dem 31. August 2018.

5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- a) Zuwendungsart: Projektförderung
- b) Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- c) Form der Zuwendung: Zuweisung
- d) Bemessungsgrundlage/Höhe der Zuwendung:

Zuwendungsfähige Ausgaben sind die Mietkosten (netto kalt) sowie erforderliche Nebenkosten wie beispielsweise Heizung und Strom. Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben pro Platz ist auf den für die Unterkunftsstellen kalkulierten Anteil der Erstattungspauschale aus § 5 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung (LAufnGERstV) beschränkt.

Die Förderung erfolgt anhand einer festen Verteilungsquote, die auf der Grundlage der zu den Stichtagen 31. Juli, 30. September, 30. November 2017 sowie 31. Januar, 31. März, 31. Mai und 31. Juli 2018 durch die Landkreise und kreisfreien Städte gemeldeten leerstehenden und zur Belegung verfügbaren Plätze ermittelt wird. Auf Basis dieser insgesamt sieben Stichtage wird pro Kommune der Durchschnitt der freien und belegbaren Plätze berechnet und zueinander ins Verhältnis gesetzt (vgl. Nummer 7.3).

Nach Ermittlung dieser Verteilungsquote bis spätestens 14. September 2018 sind die abschließenden Förderanträge zu stellen. Die Bearbeitung der Anträge soll nicht länger als drei Monate betragen. Mit der Antragstellung ist abschließend eine rechtsverbindliche Erklärung abzugeben, dass die Aufwendungen des Leerstandes nicht weniger betragen als die Fördersumme gemäß der endgültigen Verteilungsquote.

Ergibt sich auf Grund der jeweiligen rechtsverbindlichen Erklärungen, dass die tatsächlichen Aufwendungen des Leerstandes geringer ausfallen als die Fördersumme der Verteilungsquote, so bemisst sich die Fördersumme nach den von der Kommune angegebenen geringeren Leerstandskosten.

Auf Grund der festgesetzten Festbeträge ist ein konkreter Nachweis der jeweiligen Eigenanteile der Landkreise und kreisfreien Städte in Ausnahme zu Nummer 2.5 VVG in Verbindung mit Nummer 14.2 VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) entbehrlich.

Gegebenenfalls nicht in Anspruch genommene Mittel können im Rahmen einer zweiten Förderrunde auf diejenigen Kommunen, die höhere Aufwendungen als die Fördersumme nachgewiesen haben, unter Berücksichtigung der jeweiligen Verteilungsquote im Verhältnis untereinander verteilt werden. Es gelten insoweit die gleichen Voraussetzungen wie in der ersten Förderrunde.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn für nicht belegte Unterbringungsplätze Kosten nach § 15 Absatz 5 des Lan-

desaufnahmegesetzes vom 15. März 2016 (GVBl. I Nr. 11) erstattet werden oder auf Antrag erstattet werden können.

Da der Förderzeitraum den Leerstand von bereits geschaffenen Unterbringungsplätzen umfasst, wird ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn rückwirkend zum 1. Januar 2016 hiermit generell zugelassen. Eine separate Anzeige beziehungsweise Beantragung ist nicht erforderlich.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Anlagen sind bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Diese informiert über entsprechende Antragsfristen.

7.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (LASV).

Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen über die Gewährung der Bewilligung.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt ohne separate Mitteleinfordern auf Grundlage des Förderantrags. Voraussetzung hierfür ist nach Nummer 7.1 VVG zu § 44 LHO eine Empfangsbestätigung und die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides, die durch Rechtsmittelverzicht hergestellt werden kann.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch beauftragte Dritte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Neben der Verwendungsnachweisbestätigung nach Nummer 10.4 VVG zu § 44 LHO ist eine Bestätigung des Antragstellers/der Antragstellerin einzureichen, wonach die Aufwendungen des Leerstandes nicht niedriger als die Fördersumme sind.

7.4 Geltung der VV zu § 44 LHO

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

8 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung einer
Biogasanlage in 14450 Groß Kreutz, OT Schmergow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 18. September 2018

Die Firma Landwirtschaftsbetrieb Biowork-Müller GmbH, Zum Kompostplatz 1, 14550 Groß Kreutz, OT Schmergow beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Schmergow, Flur 10, Flurstücke 98, 100 und 102 eine Biogasanlage wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.2.2.2V, 8.6.3.2V sowie 9.1.1.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.2.2.2S, 8.4.2.2S und 9.1.1.3S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Das Vorhaben lässt nach vorliegenden Kenntnissen über die örtlichen Gegebenheiten, unter Berücksichtigung der vorhandenen Untersuchungsergebnisse und des gewählten Standortes keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf die im Beurteilungsgebiet vorhandenen Schutzgüter erwarten. Eine Beeinträchtigung von Erholungsräumen ist nicht erkennbar, das Landschaftsbild wird nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt. Aufgrund der gasdichten Abdeckung des geplanten Gärrestlagers ist mit keiner Erhöhung von luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüche zu rechnen. Aufgrund der Unterschreitung des gültigen Immissionsrichtwertes sind keine Gefährdungen, erhebliche Benachteiligungen oder erhebliche Belästigungen durch Geräusche zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Wesentliche Änderung des Containerlagers
für Gefahrstoffe in 01986 Schwarzheide**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 18. September 2018

Die Firma STR Tank-Container-Reinigung GmbH, Justus-von-Liebig-Str. 29 in 01987 Schwarzheide beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), das Containerlager für Gefahrstoffe in 01986 Schwarzheide, Schipkauer Str. 1, auf dem Grundstück in der Gemarkung Schwarzheide, Flur 6, Flurstück 470 (Blockfeld 100 auf dem BASF-Gelände) durch Kapazitätserweiterung und zusätzliche zeitweilige Abfalllagerung (Lagerzeit < 1 Jahr) wesentlich zu ändern.

Das Vorhaben beinhaltet im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb der neuen Betriebseinheit BE 03 - Gefahrstofflager inklusive Abfalllager mit einer Kapazität von 7.476 t. Damit erhöht sich die Lagerkapazität von derzeit 5.040 t auf maximal 12.516 t. Wie in der bestehenden Anlage, werden fertig abgefüllte, geschlossene und zum Transport auf Schiene und Straße zugelassene Container mit dem vorhandenen Portalkran vom anliefernden Verkehrsmittel in die neue BE 03 umgeschlagen. Es werden 6 Lagerbereiche errichtet, ausgeführt als abflusslose Auffangwannen (wasserdicht und chemikalienbeständig). Darin werden die Container in Sektoren, die durch mobile Wände voneinander getrennt sind, unter Beachtung der Zusammenlagerungsverbote nach den technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 510) 3-fach übereinander gestapelt. Es werden ausschließlich feste und flüssige Gefahrstoffe und/oder gefährliche und/oder nicht gefährliche Abfälle gelagert. Gase, radioaktive und explosive Stoffe sind von der Lagerung ausgenommen.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist im Februar 2019 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 26. September 2018 bis einschließlich 25. Oktober 2018** im Landesamt für

Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und in der Stadt Schwarzheide, Bauamt, Ruhlander Str. 102 in 01987 Schwarzheide öffentlich ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 26. September 2018 bis einschließlich 26. November 2018** elektronisch an die E-Mail-Adresse T12-40.011.A0-18@lfu.brandenburg.de oder schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Stadt Schwarzheide, Bauamt, Ruhlander Str. 102 in 01987 Schwarzheide unter Angabe der Registriernummer **40.011.Ä0/18/9.3.1G/T12** erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 16. Januar 2019 um 10 Uhr im Bürgersaal des Bürgerhauses Schwarzheide, Ruhlander Straße 102 in 01987 Schwarzheide**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Anlage ist mehreren Nummern des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen. Es handelt sich hierbei um die Nummer 9.3.1G (Lagerung von Gefahrstoffen), um die Nummer 8.12.1.1GE (zeitweilige Lagerung von 50 t oder mehr gefährlicher Abfälle) sowie die Nummer 8.12.2V (zeitweilige Lagerung von 100 t oder mehr nicht gefährlicher Abfälle). Weiterhin ist das Vorhaben der Nummer 9.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zuzuordnen.

Nach § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Diese erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen entsprechend den Kriterien der Anlage 3 des UVPG.

1. Merkmale des Vorhabens

Ergänzend zur obigen Beschreibung des Vorhabens ist festzustellen, dass sowohl die zusätzliche Lagerkapazität von 7.476 t als auch die Gesamtlagerkapazität des Containerlagers für Gefahrstoffe inklusive Abfalllager von 12.516 t weit unterhalb der Mengenschwelle von 200.000 t für die obligatorische UVP-Pflicht liegen. Die vom Containerlager für Gefahrstoffe beanspruchte Fläche erhöht sich von bisher 2.539 m² auf 5.193 m². Die Gesamthöhe der Anlage verändert sich nicht, da weiterhin Container in 3 Etagen (entspricht einer Höhe von 8,80 m) gelagert werden.

Auf Grund des Stoffinhaltes (Gefährlichkeitsmerkmale und Mengen von Gefahrstoffen und Abfällen) ist das Containerlager für Gefahrstoffe ein Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

2. Standort des Vorhabens

Das Containerlager für Gefahrstoffe inklusive Abfalllager befindet sich auf bereits befestigten Flächen im südwestlichen Teil des Werksgeländes der BASF Schwarzheide GmbH (Blockfeld B100). Die Zufahrt per LKW erfolgt über die Schipkauer Straße in das BASF-Gelände. Im Einwirkungsbereich der bestehenden Anlage inklusive beantragter Erweiterung befinden sich keine naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Schutzgebiete. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand“, als nächst gelegenes Schutzgebiet, ist ca. 1,4 km entfernt in südlicher Richtung. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt ca. 650 m.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen sowie Vorkehrungen

Mit der Kapazitätserweiterung des Containerlagers für Gefahrstoffe ist eine Steigerung der Transportmengen und damit auch der Fahrbewegungen für die Anlieferung und Abholung der Container verbunden. Schallemissionen durch den anlagenbezogenen Verkehr (LKW und Bahn) werden hauptsächlich tagsüber verursacht in der Zeit Montag bis Freitag 6 Uhr bis 22 Uhr und Samstag 7 Uhr bis 12 Uhr. In den Nachtstunden und sonntags werden nur wenige interne Umschlagfahrten durchgeführt. Lärmbelästigungen und daraus resultierende Gesundheitsgefährdungen für die in Schwarzheide wohnende Bevölkerung sind entsprechend den Ergebnissen der Schallimmissionsprognose nicht zu erwarten. Die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm und die im Schallschutzkonzept der BASF Schwarzheide GmbH festgelegten flächenbezogenen Emissionspegel werden eingehalten.

Zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von deren Auswirkungen sind alle Lagerbereiche des Containerlagers für Gefahrstoffe inklusive Abfalllager jeweils als separate ab-

flusslose Auffangwanne aus wasserundurchlässigem Beton mit chemikalienresistenter Beschichtung ausgeführt. Die Lagerbereiche sind durch Brandwände voneinander getrennt. Es werden die Zusammenlagerungsverbote nach TRGS 510 beachtet. Eine Umfüllung von Gefahrstoffen erfolgt im Regelbetrieb nicht. Die vorhandene Heizstation zur Aufwärmung von Containern vor Auslieferung, dient gleichzeitig als Sicherheitseinrichtung zur Umfüllung havariierter Container. Das Personal wird regelmäßig geschult.

Für die Anlage inklusive Erweiterung wurden ein aktualisiertes Konzept zur Verhinderung von Störfällen, ein fortgeschriebener Sicherheitsbericht, ein Explosionsschutzdokument, ein Brandschutzkonzept, sowie ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan erarbeitet. Das Containerlager für Gefahrstoffe und Abfälle ist in das Brandschutz-, Explosionsschutz-, Alarm- und Sicherheitskonzept des Standortes BASF eingebunden. Im Ereignisfall ist die Werksfeuerwehr in 3 Minuten einsatzbereit vor Ort.

Aufgrund der vorgesehenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen sowie zur Begrenzung ihrer Auswirkungen wird die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle als gering eingeschätzt.

Auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Denkmale sowie Landschaftsbild und Erholung hat das Vorhaben keine Auswirkungen.

Insgesamt wird das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes (HKW) in der Stadt Cottbus

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 18. September 2018

Die Firma Stadtwerke Cottbus GmbH, Karl-Liebknecht-Straße 130 in 03046 Cottbus, beantragt die Genehmigung nach § 16 in Verbindung mit § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Werner-von-Siemens-Straße 16 in 03052 Cottbus, in der Gemarkung Sandow, Flur 79, Flurstück 51 und Flur 80, Flurstück 247 eine Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf und Warmwasser wesentlich zu ändern.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) inklusive Abgasreinigungsanlage bestehend aus 5 baugleichen Gasmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von je 28,5 MW (gesamt 142,5 MW), welches die bestehende Braunkohle-Druckwirbelschichtfeuerung mit einer FWL von 212 MW ersetzen soll. Die Gasmotoren sollen mit Erdgas betrieben werden. Die zwei gas- bzw. ölgefeuerten Spitzenlast-Dampferzeuger mit je 117 MW FWL dienen weiterhin der Erzeugung von Strom und Wärme. Die FWL des Heizkraftwerkes reduziert sich durch die wesentliche Änderung von 446 MW auf 376,5 MW.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.1GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.1.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist im Dezember 2020 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 26. September 2018 bis einschließlich 25. Oktober 2018** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und in der Stadt Cottbus, Technisches Rathaus, Raum 4.001, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus öffentlich ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 26. September 2018 bis einschließlich 26. November 2018** unter Angabe der Registriernummer **40.023.Ä1/18/1.1GE/T12** elektronisch an die E-Mail-Adresse: HKW40.023@lfu.brandenburg.de oder schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Stadt Cottbus, Technisches Rathaus, untere Bauaufsichtsbehörde, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 9. Januar 2019 um 10 Uhr im Stadthaus Cottbus, Raum „Zielona Gora“, Erich Kästner Platz 1, 03046 Cottbus**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien: Auch nach der beantragten wesentlichen Änderung mit der Reduzierung der FWL von 446 MW auf 376,5 MW zählt das HKW Cottbus zu den größeren Anlagen. Dennoch kann unter Berücksichtigung der besonders empfindlichen Schutzgüter davon ausgegangen werden, dass auf Grund der veränderten Immissionen durch die Verwendung von Erdgas (Staub, Stickstoffoxide, Kohlendioxid, Formaldehyd, Ammoniak und Lärm)

bei antragsgemäßer Realisierung zwar nachteilige Auswirkungen möglich sind, es jedoch zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt kommen wird.

Die deutliche Reduzierung der Emissionen und Immissionen durch die Stilllegung der Braunkohle-Druckwirbelschichtfeuerung wird sich positiv auf alle Schutzgüter im Untersuchungsgebiet auswirken. Das neue Gebäude für das BHKW fügt sich in die jetzige Landschaft ein und hat keine Auswirkungen auf die umgebenden Landschaftsschutzgebiete. Nachteilige Umweltauswirkungen sind für Wasser, Boden, Natur und Landschaft nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 16909 Heiligengrabe

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 18. September 2018

Die Firma EE Sieben Zwei GmbH & Co. KG, Wiesengrund 13 in 25821 Breklum beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grund-

stück in 16909 Heiligengrabe in der Gemarkung Wernikow, Flur 2, Flurstücke 141, 133 und 211 drei Windkraftanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 UVP-G war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien: Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben (Errichtung und Betrieb von drei WEA verbunden mit dem Rückbau von acht WEA in einem bestehenden Windfeld) erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft durch die Höhe der beantragten drei WEA ist unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVP-G aufgeführten vorhaben- und standortbezogenen Kriterien als nicht erheblich zu werten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur mechanisch-biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen in 15713 Königs Wusterhausen OT Niederlehme

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 18. September 2018

Der Zweckverband Abfallbehandlung (ZAB) Nuthe-Spree, Robert-Guthmann-Straße 41 in 15713 Königs Wusterhausen OT Niederlehme beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Anlage zur mechanisch-biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von maximal 580 t/d auf dem Grundstück der Gemarkung Niederlehme, Flur 3, Flurstück 146. Der Standort der Anlage liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 202 „Industriegebiet „Liepnitzenberg“ der Stadt Königs Wusterhausen. Es werden folgende Betriebsoptimierungen beantragt:

1. Ballierung von Ersatzbrennstoffen und Zwischenlagerung im Hafen von Königs Wusterhausen bei eventuell auftretenden Engpässen der Entsorgung
2. Umschlag von angelieferten Inputmengen (gemischte Siedlungsabfälle, Sperrmüll) zur Entsorgung in anderen Entsorgungsanlagen bei Wartungs-, Instandhaltungs- oder Umbaumaßnahmen
3. Erhöhung des nächtlichen Fahrzeugverkehrs auf 10 Fahrzeuge

Bei der Anlage zur mechanisch-biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen handelt es sich um eine Anlage der Nummer 8.6.2.1GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und um ein Vorhaben der Nummer 8.4.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Nach § 9 Absatz 2 UVP-G war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Die beantragten Betriebsoptimierungen haben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVP-G auf die im Beurteilungsgebiet vorhandenen Schutzgüter. Durch die Lage des Vorhabens im Industriegebiet ist eine Beeinträchtigung von Erholungsräumen nicht erkennbar und das Landschaftsbild wird nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt. Die Anlagenänderung

trägt zu keiner Erhöhung der Emissionen der Anlage zur mechanisch-biologischen Behandlung von nichtgefährlichen Abfällen bei. Die jeweils geltenden Grenzwerte werden unterschritten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben zur Grundwasserabsenkung
für den Neubau von drei Wohnbauten am Standort
in 14656 Brieselang im Landkreis Havelland**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 18. September 2018

Die Neumann Wohnen Zeestow GmbH & Co. KG, Volkardeyer Weg 14 in 40472 Düsseldorf beantragt für das Vorhaben zur

Grundwasserabsenkung für den Neubau von drei Wohnbauten in der Gemarkung Zeestow, Flur 2, Flurstücke 26/1 und 27/1 die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

- Die Auswirkungen der geplanten Grundwasserabsenkung sind temporär und räumlich lokal begrenzt.
- Im Bereich der Grundwasserabsenkung befinden sich keine Schutzgebiete im Sinne der Anlage 3 Nummer 2.3 des UVP.
- Da die Grundwasserabsenkung nicht in die Vegetationsperiode fällt, ist ein negativer Einfluss auf die Vegetation nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: www.lfu.brandenburg.de/info/owb.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Bekanntmachung der
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
Vom 20. August 2018

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 SGB IV finden die Sitzungen der Vertreterversammlung in öffentlicher Sitzung statt.

Hiermit wird der Termin für die V/3. Sitzung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Die Sitzung der Vertreterversammlung findet im Verwaltungsgebäude der Unfallkasse Brandenburg, Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder) am

21. November 2018 um 10 Uhr statt.

Die Sitzung der Vertreterversammlung ist öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen befasst. Für weitere Beratungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Der stellvertretende Geschäftsführer

D. Ernst

Unfallkasse Brandenburg

Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg

Bekanntmachung der Unfallkasse Brandenburg
Vom 20. August 2018

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 SGB IV finden die Sitzungen der Vertreterversammlung in öffentlicher Sitzung statt.

Hiermit wird der Termin für die V/3. Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Die Sitzung der Vertreterversammlung findet im Verwaltungsgebäude der Unfallkasse Brandenburg, Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder) am

5. Dezember 2018 um 10 Uhr statt.

Die Sitzung der Vertreterversammlung ist öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen befasst. Für weitere Beratungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Unfallkasse Brandenburg

Der stellvertretende Geschäftsführer

D. Ernst

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 13. November 2018, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Herzberg Blatt 2289** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2		28	42/6	Gebäude- und Freifläche, Grochwitzter Straße 60 c	338 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück bebaut mit einem sanierten Garagengebäude (Bj. ca. 1979/80) bestehend aus einer Doppelgarage und zwei separat zugänglichen Lagerräumen; Gartenbereich; gelegen in der Grochwitzter Straße 60 c.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 17.11.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 14.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 47/16

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 13. November 2018, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Theisa Blatt 495** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Theisa	2	40	Gebäude- und Freifläche, Prösaer Weg 2	1.061 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: 2-geschossiges Wohnhaus, welches noch nicht komplett ausgebaut bzw. fertiggestellt ist.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 02.11.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 86.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 79/17

Versteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Dienstag, 13. November 2018, 15:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Fichtenberg Blatt 295** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Fichtenberg	3	421/98	Gebäude- und Freifläche, Riesaer Straße 15	347 m ²
2	Fichtenberg	3	422/98	Gebäude- und Freifläche, Riesaer Straße 13, 14	633 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Auf beiden Grundstücken steht ein Mehrfamilienhaus mit 3 Zugängen, Nebengebäude und Scheune. Es handelt sich um 6 Wohneinheiten.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 07.02.2018.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf

Flurstück 421/98: 12.300,00 EUR

Flurstück 422/98: 12.800,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 15 K 9/18

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 20. November 2018, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Mühlberg Blatt 1484** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Mühlberg	2	87	Verkehrsfläche Am Sportplatz	5.818 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: unbebaute Fläche

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 18.12.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 31.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 89/17

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 20. November 2018, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 8857** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Finsterwalde	21	331	Gebäude- und Freifläche, Am Goldberg 18	830 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohngebäude mit Nebengebäude

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 24.10.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 160.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 78/17

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 20. November 2018, 15:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 6090** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Finsterwalde	11	147	Erholungsfläche Ackerstraße	582 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bis auf kleinere Nebengebäude ist das Grundstück unbebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 18.12.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 20.600,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 88/17

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 20. November 2018, 16:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die in den Teileigentumsgrundbüchern von **Bad Liebenwerda Blatt 2141, 2142 und 2144** eingetragene Teileigentümer sowie das im Wohnungsgrundbuch von **Bad Liebenwerda Blatt 2143** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 2141:

346,17/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 4 Flurstück 2786, Verkehrsfläche Nordring, groß 60 m² und Flur 4 Flurstück 2787, Gebäude- und Freifläche Nordring 3, groß 2.095 m² verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Räumlichkeiten

Blatt 2142:

298,68/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 4 Flurstück 2786, Verkehrsfläche Nordring, groß 60 m² und Flur 4 Flurstück 2787, Gebäude- und Freifläche Nordring 3, groß 2.095 m² verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Räumlichkeiten

Blatt 2144:

237,89/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 4 Flurstück 2786, Verkehrsfläche Nordring, groß 60 m² und Flur 4 Flurstück 2787, Gebäude- und Freifläche Nordring 3, groß 2.095 m² verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Räumlichkeiten

Blatt 2143:

117,26/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 4 Flurstück 2786, Verkehrsfläche Nordring, groß 60 m² und Flur 4 Flurstück 2787, Gebäude- und Freifläche Nordring 3, groß 2.095 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Wohnung

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten:

Das Objekt befindet sich in Bad Liebenwerda Nordring 3, 2141 weist eine Nettofläche von ca. 375 m² aus und hauptsächlich ehemalige Büroräume.

2142 hat eine Nettofläche von ca. 356 m² und ehemals genutzte Büros und Therapieraum,

2144 mit 283 m² Nettofläche hat ebenfalls hauptsächlich ehemalige Büros und 2143 im Dachgeschoss mit 175 m² Fläche ehemalige Wohnung und Therapieraum.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher eingetragen worden am 15.02.2013 bzw. 11.03.2013.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf

2141: 97.700,00 EUR

2142: 101.500,00 EUR

2143: 49.700,00 EUR

2144: 1.500,00 EUR

Im Termin am 19.09.2017 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 9/13

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 8. November 2018, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Leibnitz Blatt 268** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Leibnitz, Flur 9, Flurstück 109, Größe: 7.912 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.06.2017 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 4.800,00 EUR.

Postanschrift: ohne

Nutzung: Landwirtschaftsfläche

Az.: 3 K 50/17

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsvorsteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Donnerstag, 8. November 2018, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Kallinchen Blatt 193** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kallinchen, Flur 2, Flurstück 151, Gebäude- und Freifläche, Sportplatzweg 1, Größe 433 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 91.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.02.2017 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15806 Zossen OT Kallinchen, Sportplatzweg 1. Es ist bebaut mit zwei Einfamilienhäusern (Kleinhäuser). Es erfolgte augenscheinlich ein Überbau auf das nördlich anschließende Flurstück.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 13/17

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvorsteigerung sollen am

Donnerstag, 15. November 2018, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde

das im Teileigentumsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 509** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0,671/1.000 (Null, sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Straße 11, 13, 15, Größe 3.736 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. **T 3**.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

und

das im Teileigentumsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 510** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0,671/1.000 (Null, sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Str. 11, 13, 15, Größe 3.736 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. **T 4**.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil

ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 9.000,00 EUR festgesetzt worden. Es entfallen auf Tiefgaragenstellplätze jeweils 4.500,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch Blatt 509 am 22.09.2015 und in das Grundbuch Blatt 510 am 30.09.2015 eingetragen worden.

Die Tiefgaragenstellplätze befinden sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Friedrich-Engels-Straße.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 08.11.2016 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Az.: 17 K 80/15 (17 K 86/15)

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Der Verein „1. Frauen Fußball Club Brandenburg e. V.“ mit Vereinsanschrift 1. FFC Brandenburg e. V.; Bastian Simon, Klingenbergstraße 81 in 14770 Brandenburg an der Havel ist zum 22.08.2018 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen/Gläubi-

ger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden.

Stephanie Maiß
Kleines Feld 4
14789 Bensdorf

Bastian Simon
Klingenbergstraße 81
14770 Brandenburg

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.